

1. Lieferbedingungen

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden "Allgemeinen Einkaufsbedingungen", kurz AEB genannt. Abweichende Bedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

Unsere AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsabschluss, Klärung technischer Fragen

2.1 Nur schriftlich und mit Unterschrift versehen erteilte Aufträge sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen anzunehmen. Maßgeblich ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Nach Ablauf dieser Frist sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.2 Für Rahmenvereinbarungen gelten grundsätzlich die Regelungen von Pkt. 2.1. Details sind fallweise zu vereinbaren.

2.3 Grundsätzlich werden Materialien und/oder Komponenten nach den handelsüblichen Standards/Normen oder auch Werknormen des Lieferanten bestellt. Dies gilt auch für Legierungen.

Im Falle spezifischer Anforderungen an ein Produkt hat der Lieferant nur nach Maßgabe unserer Vorgaben zu verfahren. Nur die dem Angebot oder dem Auftrag zugehörigen und der von uns beigestellten technischen Dokumentation, wie technische Zeichnungen etc. sind verbindlich. Abweichende oder ergänzende Vorgaben sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Die Ergebnisse der Klärung technischer Fragen sind nur dann verbindlich, wenn diese dokumentiert und schriftlich vereinbart wurden. Gleiches gilt auch für die eventuelle Klärung von Verfahrensfragen.

3. Änderung des Liefergegenstandes

Verlangen wir eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der Lieferant uns unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.

4. Höhere Gewalt

Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (z.B. Elementarereignisse, Arbeitskampf) berechtigen uns

zum Rücktritt von Bestellungen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

5. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferung

5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Mit der vom Lieferanten zu vertretenden Fristüberschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant hat uns unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.2 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines uns durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.3 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

5.4 Der Lieferant hat in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Artikelbezeichnung sowie die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Ist der Lieferschein unvollständig, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns zu vertreten. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die bei unserer Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

5.5 Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.

6. Versand, Gefahrenübergang, Erfüllungsort

6.1 Die Lieferungen sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Transport- und Frachtwesen in angemessener Lieferverpackung frachtfrei an uns zu versenden. Kosten für Transportversicherung und Verpackung tragen wir nicht. Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

6.2 Die Gefahr der zu liefernden Sache geht grundsätzlich erst nach der Abladung an unserer Annahmestelle auf uns über. Bei Transport mit unserem werkseigenen LKW geht die Gefahr nach Beladung an der Beladungsstelle auf uns über. Soweit der Transport zu unseren Lasten geht, ist unseren Versandanweisungen Folge zu leisten.

6.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Haan.

7. Preise und Rechnungsstellung

7.1 Alle in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Nachforderungen sind nur gültig mit unserer schriftlichen Zustimmung. Die Preise gem. Auftragsbestätigung gelten, soweit diese unwidersprochen bleiben. Sind keine Preise in unserer Bestellung angegeben, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Lieferanten. Für die Legierungs- und Teuerungszuschläge gelten die am Markt gültigen Tagessätze.

7.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Preise Nettopreise incl. Versandkosten und Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten etc. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer; alle Preise gelten frei unserer Abnahmestelle. Im Falle von zu berechnenden Versandkosten sind diese in der Rechnung separat aufzuführen.

8. Zahlungsbedingungen

Die Fälligkeit und Zahlungsfrist beginnt frühestens mit vollständiger Lieferung an unsere Abnahmestelle und Rechnungsstellung mit korrekter Rechnungsanschrift und Angabe der Bestell- und Auftragsnummer. Bei Mängelrügen sind wir zur Zahlungsverweigerung berechtigt.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt der Eingang der Zahlung innerhalb der Zahlungsfrist auf dem Bankkonto des Empfängers.

Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung vor.

9. Gewährleistung, Haftung für Sachmängel, Mängelrüge

9.1 Die Gewährleistung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Sachen und erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden sowie geltenden Normen entsprechen. Wir setzen voraus, dass der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der in der EU und der BRD geltenden Umweltschutzaufgaben erbringt. Dies gilt insbesondere unter Beachtung der REACH Chemikalienverordnung (EU) 1907/2006 v. 30.12.2006 mit den Anlagen 1 bis 9.

Hat der Lieferant Bedenken gegenüber den uns zu erbringenden Leistungen, so hat er dies uns rechtzeitig mitzuteilen.

9.2 Mängel der Lieferung oder Leistung werden wir unverzüglich nach Feststellung in geeigneter Form mitteilen. Zu Untersuchungen, die ein Entfernen der Verpackung, ein Trennen von Einzelteilen eines Gebindes, die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, eine Probeverarbeitung oder Ähnliches erfordern, sind wir nicht verpflichtet; insoweit festgestellte Fehler gelten als verdeckte Mängel.

9.3 Während der Garantie- und Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch zugesicherte Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Setzung einer angemessenen Nachfrist fristgerecht und unentgeltlich entweder nach unseren Vorgaben oder gemeinsam festgelegten Vorgaben zu beheben, ggf. ist ein Austausch erforderlich. Weitergehende Ansprüche unsererseits, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

9.4 Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr nach unserer Maßgabe, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen. Wir werden den Lieferanten jedoch in Kenntnis setzen.

10. Produkthaftung

10.1 Soweit wir von Dritten aus der Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Liegt ein deliktsrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruches freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für alle anfallenden Aufwendungen und Kosten aufgrund von erforderlich werdenden Produktrückrufaktionen, insbesondere auch für Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen. Ein erweiterter bzw. verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

11. Schutzrechte

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen. Wir sind überdies berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten.

11.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt insbesondere für alle in Verbindung mit einem Prozess wegen Schutzrechtsverletzung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen. In diesem Fall hat der Lieferant in voller Höhe des nachgewiese-

nen drohenden Schadens Sicherheitsleistung zu erbringen.

11.3 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre gerechnet ab Vertragsschluss.

12. Rechte an Unterlagen, Daten, Werkzeugen

12.1 Unterlagen, Daten, DV-Informationen, nachfolgend kurz "Unterlagen" genannt, die in unserem Eigentum stehen und die wir dem Lieferanten zur Ausführung von Aufträgen zur Verfügung gestellt haben, sind vom Lieferanten sorgfältig aufzubewahren bzw. zu sichern, auf unser Verlangen zu versichern und eindeutig als uns zugehörig zu kennzeichnen. Gleiches gilt für Unterlagen aus Dritteigentum, die aber unter unserer Treuhänderschaft stehen, und die wir ebenfalls dem Lieferanten zur Ausführung von Aufträgen überlassen haben.

12.2 Typgebundene Werkzeuge, Vorrichtungen und Gegenstände wie Muster, Modelle etc., kurz "Werkzeuge" genannt, die in unserem Eigentum stehen und die wir dem Lieferanten zur Ausführung von Aufträgen zur Verfügung gestellt haben, sind vom Lieferanten sorgfältig zu lagern, zu pflegen, auf unser Verlangen zu versichern und eindeutig als uns zugehörig zu kennzeichnen. Gleiches gilt für Werkzeuge aus Dritteigentum, die aber unter unserer Treuhänderschaft stehen, und die wir ebenfalls dem Lieferanten zur Ausführung von Aufträgen überlassen haben.

12.3 Alle Rechte an Unterlagen und Werkzeugen, mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte, stehen allein uns zu. Weder Unterlagen noch Werkzeuge dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung für andere als für die auftragsbezogenen Zwecke verwendet, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Produkte, die mit Hilfe der Unterlagen und der Werkzeuge nach unseren Angaben oder unter unserer wesentlichen Beteiligung bei der produkt- und verfahrenstechnischen Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

12.4 Unterlagen und Werkzeuge sind auf unsere Anforderung ganz oder teilweise binnen einer angemessenen Frist an uns zurückzugeben.

13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrags. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung entstehen.

14. Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge elektronisch verwalten und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unseres Unternehmens verwenden.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Andere Vereinbarungen als in unseren Aufträgen, Sondervereinbarungen zu unseren Aufträgen bzw. in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Vereinbarungen, gelten als nicht getroffen. Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten AEB bedürfen der Schriftform. Die Klärung schwerwiegender kaufmännischer, juristischer oder technischer Sachverhalte bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung per Fax ausreichend ist.

15.2 Die Rechtsverbindlichkeit von E-Mail-Übermittlungen gilt dann, wenn wir in dem jeweiligen Einzelfall im tagesüblichen Geschäft zur Anbahnung von Verträgen und Vereinbarungen nicht unverzüglich, spätestens nach 1 vollen Werktag, widersprechen.

15.3 Lieferanten im Sinne dieser AEB sind Materiallieferanten, Händler, Gießereien, Fremdfertiger und Dienstleister.

15.4 Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen und aller Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten ist das für unseren Firmensitz zuständige Amtsgericht Mettmann oder Landgericht Wuppertal. Für alle Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Oktober 2016